

Sachverhalt:

Der Bund und das Bundesland Kärnten unterfertigten im Juni 2001 durch ihre zuständigen Vertreter – nach Einholung der Genehmigung des Nationalrates sowie des Kärntner Landtages – eine Vereinbarung, der zufolge dem sachlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Klagenfurt ab 1.1.2003 bestimmte zusätzliche Angelegenheiten des Kraftfahrwesens sowie der Straßenpolizei, darunter die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO, zugewiesen werden; ein dem Bund hieraus erwachsender allfälliger Mehraufwand ist vom Land Kärnten zu 50% zu ersetzen. Zudem enthält der Vertrag die Zusage des Bundes, den Sprengel der Bundespolizeidirektion Klagenfurt spätestens ab dem genannten Zeitpunkt auf das Gebiet einzelner Gemeinden im Umfeld von Klagenfurt, darunter auch die Gemeinde Pörschach, auszudehnen.

Der Inhalt der gegenständlichen Vereinbarung wurde sowohl im BGBl als auch im Kärntner LGBl ordnungsgemäß, allerdings – in Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Nationalrat und Landtag – jeweils ohne Hinweis auf eine allfällige verfassungsändernde Wirkung des Vertrages oder einen beigefügten „Erfüllungsvorbehalt“, kundgemacht. Zur Umsetzung der hieraus resultierenden Verpflichtungen des Bundes erließ der Nationalrat im Juli 2002 ein eigenes Bundesgesetz (BG BGBl I 2002/183; siehe Beilage), dessen Kundmachung die Kärntner Landesregierung im Vorfeld ausdrücklich zugestimmt hat. Vergleichbare Umsetzungsmaßnahmen des Landes Kärnten sind bis heute – unter Hinweis auf Art 66 der Kärntner Landesverfassung – unterblieben.

Norbert N, Betreiber eines Nachtlokales im Gemeindegebiet von Pörschach, brachte am 3.10.2002 beim Gemeindeamt Pörschach einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Benützung des Luftraumes über der an seinem Lokal vorbeiführenden Gemeindestraße durch Anbringung eines Leuchtreklameschildes ein. Unter Hinweis auf die durch BG BGBl I 2002/183 verfügte Zuständigkeitsverlagerung leitete die Gemeinde diesen Schriftsatz unverzüglich an die Bundespolizeidirektion Klagenfurt weiter. Diese erließ am 8.1.2003 einen in der Sache abweisenden Bescheid. Laut „Erlass“ des – damals für Verkehrsangelegenheiten zuständigen – BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 5.12.1986, kundgemacht im Verordnungsblatt des Verkehrsministeriums, sei § 82 Abs 5 StVO nämlich aus Gründen des Ortsbildschutzes verbindlich so auszulegen, dass Leuchtreklameschilder zur Kennzeichnung von Gewerbebetrieben nur bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses genehmigt werden dürfen; ein solches Interesse habe N in seinem Antrag nicht nachgewiesen.

Die von N gegen diese Erledigung erhobene Berufung wurde mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 16.5.2003 als unbegründet abgewiesen. Die Landesregierung dürfe

– so die Bescheidbegründung – vom Erlass des zuständigen Bundesministers keinesfalls abweichen.

N erwägt, gegen diesen Bescheid der Kärntner Landesregierung Beschwerde an den VfGH zu erheben. Der Bescheid verletze ihn nämlich in seinem Grundrecht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter sowie – durch Anwendung rechtswidriger genereller Normen – in seinem subjektiven Recht auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 82 StVO. Im Einzelnen hat N folgende Bedenken:

1. Die Betrauung der BPolDion Klagenfurt mit der Durchführung des gegenständlichen Bewilligungsverfahrens in der Gemeinde Pörschach verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen die Vorgaben der Bundesverfassung. Zum einen widerspricht die diesbezügliche Anordnung der im B-VG verankerten Verteilung der Vollzugskompetenzen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Zum anderen überschreitet der Bundesgesetzgeber mit der Modifikation des sachlichen und örtlichen Wirkungsbereiches der BPolDion Klagenfurt seinen eigenen Kompetenzbereich. Aus all diesen Gründen müsste der VfGH das BG BGBl I 2002/183 – aus Anlass der erhobenen Bescheidbeschwerde – in einem Inzidentalverfahren gemäß Art 140 B-VG zur Gänze aufheben.

2. Als problematisch erweist sich überdies die Mitwirkung des Landes Kärnten an den vorgenommenen Kompetenzverschiebungen. Bund und Länder dürfen von Verfassungen wegen Vereinbarungen nur „über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches“ abschließen. Indem das Land Kärnten einer Vereinbarung beigetreten ist, die fast ausschließlich Bundeskompetenzen betrifft, hat es diese verfassungsrechtliche Schranke verletzt. Die dem Bescheid zugrunde liegende Vereinbarung ist daher rechtswidrig. Da sie im Umweg über den – ebenfalls bedenklichen – Art 66 der Kärntner Landesverfassung zu einem den Bürger bindenden Bestandteil der Landesrechtsordnung wird und folglich dem bekämpften Bescheid der Kärntner Landesregierung gleichfalls als Rechtsgrundlage dient, ist sie vom VfGH – aus Anlass der erhobenen Bescheidbeschwerde – in einem Inzidentalverfahren gemäß Art 140a B-VG aufzuheben.

3. Ungeachtet dieser Überlegungen verletzt der bekämpfte Bescheid den gesetzlichen Richter auch insoweit, als der Antrag in erster Instanz noch vor In-Kraft-Treten des BG BGBl I 2002/183 eingebracht wurde und daher von der Gemeinde Pörschach zu erledigen gewesen wäre. Die BPolDion Klagenfurt und in der Folge auch die Landesregierung sind daher unzuständig.

4. Selbst wenn man die Zuständigkeit der BPolDion Klagenfurt akzeptieren wollte, wäre die Landesregierung als unzuständige Behörde zu qualifizieren, da der Instanzenzug in „Polizeisachen“ immer zur Sicherheitsdirektion des betreffenden Landes führt.

5. Inhaltlich stützt sich der Bescheid der belangten Behörde nahezu ausschließlich auf den Erlass des BMöWV vom 5.12.1986. Dass diese – auch inhaltlich problematische – Weisung vom VfGH nicht angewendet werden darf, ist offensichtlich. Genau genommen hätte sich aber schon die belangte Behörde nicht an den Erlass halten dürfen, da der BMöWV ihr gegenüber nicht als sachlich zuständige Oberbehörde zu qualifizieren ist. Im Verkennen dieser Zusammenhänge liegt eine denkunmögliche, das Grundrecht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzende Gesetzesanwendung.

Prüfungsaufgabe:

I. Beurteilen Sie mit umfassender Begründung die im Sachverhalt dargelegten Bedenken des N und ihre Erfolgsaussicht im Falle einer Beschwerdeerhebung an den VfGH!

II. Das Land Kärnten verweigert unter Berufung auf § 2 F-VG die Bezahlung des von ihm zugesagten Beitrages zum Zusatzaufwand des Bundes. Die Bundesregierung begehrt in der Folge vom VfGH die Feststellung, dass Kärnten seine Verpflichtungen aus der mit dem Bund geschlossenen Vereinbarung nicht erfüllt hat. Erörtern Sie die Zulässigkeit des vom Bund eingeschlagenen Rechtsweges!

III. Der Bundespräsident überlegt im Zusammenhang mit einem – den vorstehenden Sachverhalt nicht betreffenden – Gesetzesbeschluss des Nationalrates, die von ihm geforderte Beurkundung unter Hinweis auf die Kostenfolgen, die dem Bund aus der Vollziehung des Gesetzes voraussichtlich erwachsen werden, nicht zu leisten. Diskutieren Sie unter Bedachtnahme auf die verschiedenen Theorien zum Umfang des präsidentiellen Prüfungsrechts die Zulässigkeit und allfällige Rechtsfolgen der ins Auge gefassten Beurkundungs-Verweigerung!

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) BGBl 159 idF vor der Novelle BGBl I 2002/183

§ 82. Bewilligungspflicht

(1) Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. [...]

(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist.

§ 83. Prüfung des Vorhabens

(1) Vor Erteilung einer Bewilligung nach § 82 ist das Vorhaben unter Bedachtnahme auf die gegenwärtigen und zu erwartenden Verkehrsverhältnisse zu prüfen. Eine wesentliche, die Erteilung der Bewilligung ausschließende Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs (§ 82 Abs. 5) liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Straße beschädigt wird,
- b) die Straßenbeleuchtung und die Straßen- oder Hausbezeichnungstafeln verdeckt werden,
- c) sich die Gegenstände im Luftraum oberhalb der Straße nicht mindestens 2.20 m über dem Gehsteig und 4.50 m über der Fahrbahn befinden, [...].

§ 94. Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

1. für die Erlassung der ihm in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorbehaltenen Verordnungen,
2. für die Erlassung von Verordnungen, die Autobahnen betreffen,

3. für die Erlassung von Verordnungen, mit denen Bundesstraßen zu Autostraßen oder Vorrangstraßen erklärt werden, [...].

§ 94d. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen: [...]

9. die Bewilligung nach § 82, [...]

§ 94e. Verordnungen

Soweit Verordnungen nicht gemäß § 94 vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu erlassen sind, steht ihre Erlassung den Ländern zu.

§ 95. Bundespolizeibehörden

(1) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde obliegt dieser [...]

h) die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94d) ergibt.

BG zur Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Bundesland Kärnten betreffend den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektionen im Bundesland Kärnten, BGBl I 2002/183 (fiktiv)

§ 1. Der örtliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Klagenfurt erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Klagenfurt, Krumpendorf, Maria Wörth, Moosburg und Pörschach.

§ 2. Das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967), zuletzt geändert durch BGBl I 2002/80, wird wie folgt geändert: [...]

§ 3. Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), zuletzt geändert durch BGBl I 2002/80, wird wie folgt geändert: [...]

3. § 94d Z 9 entfällt.

4. In § 95 Abs. 1 lit. h wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und durch folgende lit. i bis m ergänzt: [...]

j) die Bewilligung nach § 82; [...]

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt, vorbehaltlich der für sein Zustandekommen erforderlichen Zustimmung des Landes Kärnten, mit 1.1.2003 in Kraft.

Auszug aus der Kärntner Landesverfassung (K-LVG), LGBl 1996/85 idgF (teilweise fiktiv)

Artikel 66

(1) Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder anderen Ländern, deren Inhalt auf die Erlassung oder Änderung von Landesgesetzen hinzielt, bedürfen der Zustimmung des Landtages.

(2) Anlässlich der Genehmigung einer unter Abs. 1 fallenden Vereinbarung kann der Landtag beschließen, daß diese Vereinbarung durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.